

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A, 1010 Wien, Rotenturmstraße 2
BK 29/3/86-L

Wien, 1986 03 04

H. Wasserbauer

Beiliegend die Stellungnahme des Sekretariates der Österr. Bischofskonferenz -

betr.: GZ 23 1009/1-V/4/86
des Bundesministeriums für Finanzen
- in 25 facher Ausfertigung

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ZI	3	ZENTWURF
		GE/19 86
Datum:	10. MRZ. 1986	
Verteilt:	11. MRZ. 1986	

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Mit besten Empfehlungen
[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 29/1/86-B

Wien, 1986 03 03

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

Das Sekretariat der Bischofskonferenz beehrt sich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen, zugemittelt mit Schreiben vom 24.1.1986, GZ 23 1009/1-V/4/86 (2), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Novellierung der oben angeführten Gesetze, mit Ausnahme des Kreditwesengesetzes erübrigt sich eine Stellungnahme, da Interessen kirchlicher Körperschaften hievon nicht tangiert werden.

Was die Novellierung des Kreditwesengesetzes anlangt, so war die Aktiengesellschaft zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und von Bauvorhaben aufgrund des § 12 (10) Zi 2 des KWG 1979 von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen.

Die Aktiengesellschaft zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und von Bauvorhaben (kurz Förderungs-AG) ist eine Zweckgründung der röm.kath.Kirche Österreichs zur Begebung der Kirchlichen Aufbauanleihen.

Die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gem. § 13 (8) KWG 1979 für Sonderkreditinstitute würde die Förderungs-AG vor unerfüllbare Auflagen stellen und den Sinn der Novellierung des Gesetzes ins Gegenteil verkehren.

Die bisherige, auch im Sinne des Gläubigerschutzes befriedigende Rechtslage sollten erhalten werden.

./2

Dies könnte durch Aufnahme folgender Ergänzung (event. in den Übergangsbestimmungen) geschehen:

Bei bereits bestehenden Banken, deren Jahresbilanzsumme eine Milliarde Schilling nicht übersteigt, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben und deren Geschäftsgegenstand ausschließlich die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite für Investitionszwecke ist, für die die Mittel überwiegend durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

§ 12 (2)	Haftkapital
§ 13 (1) und (3)	Großveranlagungen
§ 14 (2) und (4) bis (10)	Liquidität
§ 16	Großkreditmeldungen
§ 24 (13) und (14)	Monatsausweis und Quartalsberichte

Wenn in diesen Punkten keine Änderung des vorliegenden Entwurfes, bzw. keine Ausnahmeregelung für die Förderungs-AG erreicht werden könnte, wären die Folgen für das relativ kleine Emissionsinstitut der Kirchlichen Aufbauanleihen fatal.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz bittet daher dringend, die Existenzbedrohung der Förderungs-AG zu vermeiden und das dargestellte Anliegen bei der Gesetzwerdung zu berücksichtigen.

Zur weiteren Information gestatten wir uns auch eine ausführliche Stellungnahme der Aktiengesellschaft zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und von Bauvorhaben beizulegen.

1 Anlage!



Für das Sekretariat

der Bischofskonferenz:

Alfred Kostelecky

Prälat Dr. Alfred Kostelecky)

*Aktiengesellschaft
zur Förderung von wirtschaftlichen
Unternehmungen und von Bauvorhaben*

1010 Wien, 11. Feber 1986

1. Bräunerstraße 3, Telefon 52 93 43

Stellungnahme zum KWG-Entwurf Jänner 1986

Die Aktiengesellschaft zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und von Bauvorhaben (kurz Förderungs-AG) ist eine Zweckgründung der röm. kath. Kirche Österreichs zur Begebung der Kirchlichen Aufbauanleihen.

Sie ist mit einem geringen Grundkapital ausgestattet (ursprünglich 1 Mio. S, nach der 1985 vorgenommenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 6 Mio. S). Das gesamte haftende Eigenkapital gem. § 12 (2) KWG 1979 beträgt zum 31.12.1984 rd. 26,177 Mio. S, die Eigenmittel erreichen (einschl. Sammelwertberichtigung) rd. 32,6 Mio. S.

Für die Verbindlichkeiten der Förderungs-AG haben Körperschaften öffentlichen Rechts (Diözesen, Stifte u.a.) die Haftung als Bürge und Zahler übernommen. Bürgschaftserklärungen sind bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegt.

Die Förderungs-AG nimmt überhaupt keine Primäreinlagen entgegen und ist gem. § 13 (8) KWG 1979 von den Liquiditätsvorschriften des KWG 1979 ausgenommen. Ihre Verbindlichkeiten bestehen fast ausschließlich aus Anleihen, deren Amortisationserfordernisse bekannt sind. Angesichts der Struktur der Aktivseite (überwiegend langfristige Ausleihungen an kirchliche Institutionen) läßt sich die erforderliche Liquidität gut vorausberechnen. Eine formale Liquiditätshaltung wie sie § 14 des neuen KWG-Entwurfes vorschreibt würde die Ertragslage der Förderungs-AG schwerwiegend beeinträchtigen und einen den Jahresgewinn übersteigenden Zinsenverlust bedeuten. Sie würde damit den Intentionen des neuen KWG diametral entgegengesetzt sein.

Folgende Forderungen des KWG-Entwurfes sind für die Förderungs-AG nicht erfüllbar:

§ 12 (2) Haftkapital (4,5 % der Aktivposten).

Die Sicherheit der Anleihegläubiger ist durch

Solidarbürgschaften der Diözesen und Stifte gegeben, die ein Mehrfaches der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen.

§ 13 (1) und (3) Großveranlagungen (50 % des Haftkapitals im Einzelfall und insgesamt das Achtfache des Haftkapitals). Angesichts des geringen nominellen Haftkapitals und der Vorschriften des § 12 a (4) des Entwurfes (Abzug des Buchwertes der Beteiligung am Bankhaus Schelhammer & Schattera) und des § 13 (1) (wirtschaftliche Einheit) werden bei Darlehensgewährungen an Diözesen und einzelne Stifte die normierten Grenzen des § 13 für Großveranlagungen weit überschritten.

§ 14 Liquidität.

Wird durch mittel- und langfristige Liquiditätsvorschauen gesichert. Nähere Ausführungen oben.

§ 16 Verpflichtung zur Meldung von Großkrediten.

§ 24 (13) Verpflichtung zu Abgabe von Monatsausweisen.

§ 24 (14) Verpflichtung Quartalsberichte.

Die Förderungs-AG muß angesichts der geringen Zinsspanne mit einem minimalen Personalstand arbeiten. Angesichts der Struktur der Aktiv- und der Passivseite macht dies keine Schwierigkeiten. Eine Erstellung von Monatsausweisen und Quartalsberichten sowie die Meldung der aushaftenden Großkredite in den im KWG-Entwurf gesetzten Fristen ist aber unmöglich.

Zusammenfassung:

Die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gem. § 13 (8) KWG 1979 für Sonderkreditinstitute würde die Förderungs-AG vor unerfüllbare Auflagen stellen und den Sinn der Novellierung des Gesetzes ins Gegenteil verkehren. Die bisherige, auch im Sinne des Gläubigerschutzes befriedigende Rechtslage sollte erhalten werden. Dies könnte durch Aufnahme folgender Ergänzung (event. in den Übergangsbestimmungen) geschehen:

Bei bereits bestehenden Banken, deren Jahresbilanzsumme eine Milliarde Schilling nicht übersteigt, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben und deren Geschäftsgegenstand

ausschließlich die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite für Investitionszwecke ist, für die die Mittel überwiegend durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

§ 12 (2)	Haftkapital
§ 13 (1) und (3)	Großveranlagungen
§ 14 (2) und (4) bis (10)	Liquidität
§ 16	Großkreditmeldungen
§ 24 (13) und (14)	Monatsausweise und Quartalsberichte.

Wenn in diesen Punkten keine Änderung des vorliegenden Entwurfes, bzw. keine Ausnahmeregelung für die Förderungs-AG erreicht werden könnte, wären die Folgen für das relativ kleine Emissionsinstitut der Kirchlichen Aufbauanleihen fatal.

Aktiengesellschaft
zur Förderung von wirtschaftlichen
Unternehmen und von Bauvorhaben
Wien I, Bräunerstraße 3
Tel. 52 93 43

